

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gestern Abend, 26.05.20, kam die neueste Fassung der Corona-VO für Baden-Württemberg heraus.

Diese verlängert das **Aussetzen des Studienbetriebs bis zum 14. Juni**.

Gleichwohl schafft die VO im § 3 (4) einen gewissen Ermessensspielraum, den die Rektorate in eigener Verantwortung (auch) für die Genehmigung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen nutzen können.

Diesen Ermessensspielraum wollen wir in Ihrem Interesse und im Interesse unserer Studierenden nutzen, ohne dabei jedoch unverantwortlich zu handeln.

Selbstverständlich kann und möchte sich die HFR damit nicht den allgemeinen Regeln widersetzen, sondern die sich bietenden Möglichkeiten und Vorteile aus unserer besonderen Struktur (überschaubare Gruppengrößen) und unseren Lehrformaten (relativ viel outdoor möglich) verantwortlich nutzen. Dennoch legen wir Wert auf die Feststellung, dass auch bei uns Präsenz-LV im Sinne der VO nur dann genehmigt werden, wenn sie **zwingend notwendig sind und deshalb die Ausnahme** bleiben werden.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung:

- Um einzelne, **in den Studiengängen abgesprochene und als „zwingend notwendig“ erachtete Lehrveranstaltungen** (LV) genehmigen zu können, müssen sie von den zuständigen / verantwortlichen Professor*innen zunächst formal beantragt werden. Dazu finden Sie anliegend ein Antragsformular.
- Bitte schicken Sie uns (nur) für die LV, die im Studiengang als „zwingend notwendig“ erachtet werden, das komplett ausgefüllte Formular zu (email an Gerhard Weik, Bastian Kaiser und Matthias Scheuber).
- Wir prüfen das jeweils zügig und erteilen (wo immer möglich und verantwortbar) die Genehmigung (auf dem zurückgesendeten Formular).
 - Um die Personenzahl und die Begegnungen auf dem Campus und in den Gebäuden möglichst gering zu halten, sollten Sie selbst hohe Maßstäbe an die Beantwortung der Frage anlegen, ob die beantragte LV wirklich zwingend notwendig ist. Nur dann können wir auch die Verantwortung einer Genehmigung übernehmen.
- Dabei orientieren wir uns auch an den weiterhin allgemeingültigen Kontakt- und Hygieneregeln des Landes und beachten außerdem die darüber hinausgehenden Regelungen in unseren Funktionsräumen, von Busunternehmen, etc.
- Bitte planen Sie deshalb auch keine großen Veranstaltungen. Versuchen Sie die TN-Zahl möglichst gering zu halten.
- Und bitte achten Sie während der genehmigten Veranstaltung aufmerksam darauf, dass sich alle TN an die geltenden und vereinbarten Regeln halten.

- Sollten diese missachtet werden, fiele das auf die ganze HFR zurück, wir könnten / würden dann solche Ausnahmegenehmigungen nicht mehr erteilen können und müssten ggf. auch schon erteilte Genehmigungen wieder zurücknehmen.
 - Insofern „haften wir gemeinsam und solidarisch“ mit unserem verantwortlichen Handeln und Verhalten für alle ausnahmsweise genehmigten LV.
- Auch, wenn die allgemeine Infektionslage im Land oder Landkreis wieder zu allgemeinen Einschränkungen und Verschärfungen führen sollte, könnte es sein, dass wir erteilte Genehmigungen wieder zurücknehmen müssten.

Die weitere Organisation (Busbestellungen, Vereinbarungen mit den TN) genehmigter LV folgt denselben Regeln wie im „Normalbetrieb“. Bitte informieren Sie nach erteilter Genehmigung selbst die teilnehmenden Studierenden schriftlich (!) über die jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln und darüber, dass sie ggf. ihren eigenen Mundschutz mitzubringen haben.

Bitte beachten Sie auch meine Emails vom 14. und vom 18. Mai, deren Regelungen unverändert Gültigkeit haben.

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

Bastian Kaiser